<u>Anlage 1</u> zum Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI für ambulante Betreuungseinrichtungen nach § 71 Abs. 1a SGB XI über die dauerhafte Erbringung von pflegerischen Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung

Vereinbarung zur Vergütung gemäß § 89 SGB XI für pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung

zwischen

«Träger_Name»
«Träger_Straße_HNr»
«Träger_Plz» «Träger_Ort»

für

«Name»
«Straße_HNr»
«Plz» «Ort»
IK: «IK»

(nachfolgend Betreuungsdienst genannt)

und

dem Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) als Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der Ersatzkassen, dieser vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg,

der AOK Nordost - Die Gesundheitskasse.

dem BKK Landesverband Mitte*, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover,

der IKK Brandenburg und Berlin,

der KNAPPSCHAFT

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Pflegekasse

und

dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V., Berlin

und

dem zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe im Land Brandenburg

*Dieser Vertrag gilt für die Versicherten der Betriebskrankenkassen (BKK), sofern die jeweils zuständige BKK den BKK Landesverband Mitte beauftragt hat.

I. Allgemeine Grundsätze

- Die Entscheidung, welche Hilfen bei den Verrichtungen des täglichen Lebens von dem Betreuungsdienst erbracht werden sollen, obliegt allein dem pflegebedürftigen Versicherten (nachfolgend Pflegebedürftiger genannt).

- Die Vergütung ist leistungsgerecht und ermöglicht dem Betreuungsdienst, seinen Versorgungsauftrag bei wirtschaftlicher Betriebsführung zu erfüllen.

- Die Leistungsbeschreibungen sind so weit konkretisiert, differenziert und gegeneinander abgegrenzt, dass die Bedarfssituation des jeweiligen Versicherten abgedeckt werden kann.

- Die Leistungen des Betreuungsdienstes müssen wirksam sein und nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot erbracht werden; sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht übersteigen. Eine wirtschaftliche Leistungserbringung umfasst insbesondere einen effizienten Personal- und Sachmitteleinsatz. Dies schließt die Ausschöpfung aller wirtschaftlichen und rechtlichen Möglichkeiten ein, die personengleiche Versorgung von Pflegebedürftigen innerhalb eines Einsatzes zu gewährleisten (auch bei Leistungsansprüchen gegenüber verschiedenen Sozialleistungsträgern sowie den Trägern der Privaten Pflegeversicherung).

- Der Betreuungsdienst soll eine orts- und bürgernahe Versorgung unter Vermeidung langer Wege sicherzustellen, um eine wirtschaftliche Versorgung gewährleisten zu können.

- Die Differenzierung der Vergütung für Leistungen nach diesem Vertrag nach Kostenträgern innerhalb eines Betreuungsdienstes ist unzulässig.

- Zuzahlungen zu den vertraglich vereinbarten Vergütungen darf der Betreuungsdienst weder fordern noch annehmen.

- Sollten landes-/bundesrechtliche Rahmenbedingungen diese Vergütungsvereinbarung in wesentlichen Bestandteilen tangieren, werden die Vereinbarungspartner unverzüglich zu den dadurch betroffenen Leistungen in Neuverhandlungen treten.

II. Vergütungssystem

Bestandteile des Vergütungssystems

Bestandteile dieses Vergütungssystems sind die nachfolgend aufgeführten Leistungen:

- Pflegerische Betreuungsmaßnahmen,
- Hilfen bei der Haushaltsführung,
- Poolen von Leistungsansprüchen gemäß § 36 Abs. 4 S. 4 SGB XI,
- Erstbesuch,
- Wegepauschalen.

Andere Leistungen sind nicht vergütungsfähig.

Der Inhalt der jeweiligen Leistung ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Versorgungsvertrages.

Poolen von Leistungsansprüchen/Betreuungsleistungen (§ 36 Abs. 4 S. 4 SGB XI)

Mehrere Leistungsberechtigte können Leistungen der häuslichen Betreuung und der Hilfen bei der Haushaltsführung gemeinsam abrufen (= Poolen von Leistungsansprüchen). Bei den Poolleistungen sind die Pool-Teilnehmer darauf beschränkt, ausschließlich identische Leistungen in Anspruch zu nehmen. Dadurch können Wirtschaftlichkeitsreserven erschlossen werden.

Der Betreuungsdienst hat das Poolen von Leistungen zu ermöglichen und die Pflegebedürftigen über die Möglichkeit des Poolens zu beraten.

Für das Poolen von Leistungen gelten die gesondert ausgewiesenen Vergütungsentgelte pro Pool-Teilnehmer.

Pflegerische Betreuungsmaßnahmen

Pflegerische Betreuungsmaßnahmen umfassen Unterstützungsleistungen zur Bewältigung des alltäglichen Lebens im häuslichen Umfeld, insbesondere bei der Bewältigung psychosozialer Problemlagen oder Gefährdungen (Selbst- und Fremdgefährdung), bei der Orientierung, bei der Tagesstrukturierung, bei der Kommunikation, bei der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte, bei der bedürfnisgerechten Beschäftigung im Alltag sowie bei Maßnahmen zur kognitiven Aktivierung.

Die Beeinträchtigungen, auf die sich diese Hilfen beziehen, liegen primär in den Bereichen kognitive und kommunikative Fähigkeiten (Modul 2), Verhaltensweisen und psychische Problemlagen (Modul 3) sowie Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte (Modul 6).

Pflegerische Betreuungsmaßnahmen umfassen auch Maßnahmen zur Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen (Modul 5), soweit sie nicht anderen Leistungsträgern zuzuordnen sind.

Hilfen bei der Haushaltsführung

Ziel der Hilfen bei der Haushaltsführung ist die Förderung der Fähigkeit zur Selbstversorgung. Dabei sollen Pflegebedürftige nicht nur passiv versorgt werden, sondern je nach Grad der Selbständigkeit aktiv bei der Haushaltsführung unterstützt werden.

1. Vergütung

Der Einsatz beginnt mit dem Eintreffen an der Wohnungstür und endet mit dem Verlassen der Wohnung.

Jede Leistung beinhaltet eine Phase der Vor- und Nachbereitung sowie das Bereitstellen der notwendigen Arbeitsmaterialien.

Der Pflegebedürftige wählt aus den in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Leistungen diejenigen aus, die seinem Hilfebedarf entsprechen und von dem Betreuungsdienst erbracht werden sollen. Der vom Versicherten beauftragte Betreuungsdienst erstellt für diese regelmäßig zu erbringenden Leistungen einen Betreuungsvertrag mit Kostenberechnungsblatt. Hieraus müssen die Aufwendungen der Pflegekasse und die des Pflegebedürftigen zu entnehmen sein.

Wenn sich im Verlauf der Leistungserbringung Änderungen des regelmäßigen individuellen Versorgungsbedarfs des Pflegebedürftigen ergeben, ist der Vertrag und/oder das Kostenberechnungsblatt unverzüglich anzupassen.

Die Vergütung der Leistungen erfolgt nach Zeiteinheiten.

Eine Zeiteinheit beträgt 5 Minuten und wird mit x,xx EUR vergütet.

Das entspricht einem Stundensatz in Höhe von xx,xx EUR.

Eine Zeiteinheit für Poolteilnehmer beträgt 5 Minuten und wird mit x,xx EUR vergütet.

Das entspricht einem Stundensatz in Höhe von xx,xx EUR.

2. Wegepauschalen

Die Wegepauschalen beinhalten die mit der Leistungserbringung zusammenhängenden (durchschnittlichen) Aufwendungen für Fahr- bzw. Wegezeit und sind nur dann unter Beachtung der nachfolgenden Gliederung abrechnungsfähig, wenn auch tatsächlich Fahr- oder Wegezeiten anfallen.

Sie gliedern sich wie folgt:

1. **Wegepauschale** x,xx EUR

   Diese Wegepauschale ist nur dann abrechnungsfähig, wenn der Pflegebedürftige in seinem Haushalt ausschließlich Leistungen nach dieser Vergütungsvereinbarung erhält und tatsächlich Fahrzeiten anfallen. Sie ist nicht abrechnungsfähig, wenn die im Folgenden geregelte Abrechnungsfähigkeit der ermäßigten Wegepauschale greift.

2. **Ermäßigte Wegepauschale** x,xx EUR

   Diese Wegepauschale ist abrechnungsfähig, wenn der Betreuungsdienst unmittelbar aufeinander folgend zwei oder mehr Pflegebedürftige unter einer Adresse versorgt. Dazu gehören neben der gemeinsamen Wohnung insbesondere Einrichtungen des Betreuten Wohnens sowie Wohngemeinschaften. Bei der Ermittlung der Anzahl der Versicherten ist unerheblich, von welchem Kostenträger der Versicherte Leistungen bezieht.

3. Leistungsnachweis

Der Versicherte bzw. gesetzlich bestellte Betreuer bestätigt zum Ende des Monats schriftlich die erbrachten Leistungen auf dem jeweiligen Leistungsnachweis. Abweichende Regelungen über kürzere Fristen zur Bestätigung der erbrachten Leistungen können zwischen dem Leistungserbringer und Pflegebedürftigen bzw. Bevollmächtigen/gesetzlich bestellten rechtlichen Betreuer vereinbart werden.

Der Leistungsnachweis im Original bildet nach Ablauf des jeweiligen Monats die Grundlage für die Leistungsabrechnung durch den Betreuungsdienst (Anlage 2 zum Versorgungsvertrag).

Es können auch andere Formulare verwendet werden als in der Anlage vorgegeben, wenn sie vergleichbar mit diesen sind.

III. Nicht vergütungsfähige Aufwendungen

Gemäß § 82 Abs. 2 SGB XI dürfen in der Pflegevergütung keine Aufwendungen berücksichtigt werden für:

- Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb eines Betreuungsdienstes notwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen,

anzuschaffen, wiederzubeschaffen, zu ergänzen, instand zu halten oder instand zu setzen, ausgenommen sind zum Verbrauch bestimmte Güter (Verbrauchsgüter), die der Pflegevergütung zuzuordnen sind,

- den Erwerb und die Erschließung von Grundstücken,
- Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Grundstücken, Gebäuden oder sonstigen Anlagegütern,
- den Anlauf oder die innerbetriebliche Umstellung von Betreuungsdiensten,
- die Schließung von Betreuungsdiensten oder ihre Umstellung auf andere Aufgaben.

Hiervon unberührt bleibt § 82 Abs. 3 SGB XI.

IV. Betriebskostenzuschüsse

Öffentliche Zuschüsse zu den laufenden Aufwendungen eines Betreuungsdienstes (Betriebskostenzuschüsse) sind gegenüber den Pflegekassen anzuzeigen und von der Pflegevergütung abzuziehen (§ 82 Abs. 5 SGB XI).

V. Sonstige Leistungen

Soweit der Betreuungsdienst über die vergütungsfähigen Leistungen hinaus weitere Leistungen anbietet, werden diese nicht von den Kostenträgern vergütet.

VI. Sonstige Regelungen

1. Der Träger der Einrichtung ist ab dem Vereinbarungszeitraum gemäß § 84 Abs. 7 Satz 1 SGB XI verpflichtet, die bei der Vereinbarung der Vergütung zugrunde gelegte Bezahlung der Gehälter nach § 82c Abs. 1 (tarifgebunden) oder Abs. 2 (nicht tarifgebunden) SGB XI jederzeit einzuhalten.

2. Die Prüfung der Umsetzung der jeweiligen Tarife bzw. des regional üblichen Entgeltniveaus gemäß § 84 Abs.7 SGB XI i.V.m. § 72 Abs. 3 b SGB XI und § 115 Abs. 3 a SGB XI ist gemäß den Prüfrichtlinien des GKV-Spitzenverbandes in der aktuellen Fassung vorzunehmen.

3. Der Betreuungsdienst erklärt sich bereit, wenn dieser zum Nachweisverfahren gemäß § 84 Abs. 7 SGB XI ausgewählt wird, kooperativ und sachdienlich an der Überprüfung mitzuwirken.

Kommentiert [ZC(BB1]: Beispielhaft

VII. Inkrafttreten

1. Diese Vereinbarung tritt zum **TT.MM.JJJJ** in Kraft und endet am **TT.MM.JJJJ**.
2. Bis zum Inkrafttreten einer Folgevereinbarung gilt die hier vereinbarte Vergütung weiter.

Leistungsbeschreibung 1

Betreuungsmaßnahmen

Es handelt sich hierbei um Leistungen mit zentralen Inhalten der sozialen Betreuung, der Unterstützung bei der Alltagsbewältigung, der allgemeinen Anleitung oder auch der Tagesstrukturierung.

Pflegerische Betreuungsmaßnahmen sind beispielsweise:

1. **Anregung und Unterstützung von Aktivitäten außerhalb der Wohnung, die dem Zweck der Kommunikation und der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte sowie der Unterstützung bei der Gestaltung des Alltags dienen, insbesondere:**

   - Spaziergänge in der näheren Umgebung,
   - Ermöglichung des Besuchs von Verwandten und Bekannten,
   - Begleitung bei Friedhofsbesuchen, kulturellen, religiösen oder Sportveranstaltungen,
   - Begleitung zu Behörden oder Institutionen.

2. **Anleitung und Unterstützung bei der Gestaltung des häuslichen Alltags, insbesondere:**

   - Hilfen zur Entwicklung und Aufrechterhaltung einer Tagesstruktur,
   - Hilfen zur Durchführung bedürfnisgerechter Beschäftigungen,
   - Hilfen zur Einhaltung eines bedürfnisgerechten Tag-/Nacht-Rhythmus,
   - Unterstützung bei Hobby und Spiel,
   - Gesprächsangebote,
   - Hilfen zur Orientierung zur Zeit, zum Ort und zur Person sowie Hilfe zur Förderung der Kommunikation

3. **Hilfen und Unterstützung in den Bereichen kommunikative Fähigkeiten, Verhaltensweisen und bei psychischen Problemlagen, z. B.:**

   - Hilfen bei der Kommunikation,
   - emotionale Unterstützung,
   - Hilfen zur Verhinderung bzw. Reduzierung von Gefährdungen,
   - Orientierungshilfen,
   - kognitiv fördernde Maßnahmen,
   - Präsenz, um emotionale Sicherheit zu geben

4. **Unterstützung bei der Bewältigung von und beim selbständigen Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen**

Vergütung je Zeiteinheit (5 Minuten) x,xx EUR

Vergütung je Pool-Teilnehmer je Zeiteinheit (5 Minuten) x,xx EUR

- Betreuungsleistung -

Leistungsbeschreibung 2

Hilfen bei der Haushaltsführung

1. **Einkaufen**
   - das Planen und Informieren bei der Beschaffung von Lebens-, Reinigungs- sowie Körperpflegemitteln
   - Überblick zu haben, welche Lebensmittel wo eingekauft werden müssen, unter Berücksichtigung der Jahreszeit und Menge
   - die Kenntnis des Wertes von Geld (preisbewusst)
   - die Kenntnis der Genieß- und Haltbarkeit von Lebensmitteln und die richtige Lagerung
   - Beschaffung der für eine Diät benötigten Lebensmittel

2. **Kochen**
   - Aufstellen eines Speiseplans (z. B. Zusammenstellung der Diätnahrung sowie Berücksichtigung einer konkreten Kalorienzufuhr), für die richtige Ernährung unter Berücksichtigung von Alter und Lebensumständen
   - gesamte Zubereitung der Nahrung
   - die Bedienung der technischen Geräte
   - die Einschätzung der Mengenverhältnisse und Garzeiten unter Beachtung von Hygieneregeln

3. **Reinigung der Wohnung**
   - das Reinigen von Fußböden, Möbeln, Fenstern und Haushaltsgeräten im allgemein üblichen Lebensbereich des Versicherten
   - Trennung/Entsorgung des Abfalls
   - die Kenntnis von Reinigungsmitteln und -geräten sowie das Bettenmachen

4. **Spülen**
   je nach den Gegebenheiten des Haushalts Hand- bzw. maschinelles Spülen

5. **Das Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung**
   - das Einteilen und Sortieren der Textilien
   - das Waschen, Aufhängen, Bügeln, Ausbessern
   - das Einsortieren der Kleidung in den Schrank
   - das Bettenbeziehen.

6. **Beheizen**
   Beheizen umfasst auch die Beschaffung und Entsorgung des Heizmaterials

7. **Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen**
   - Unterstützung bei der allgemeinen Organisation, Organisation von Dienstleistungen (z. B. Gärtnerdienste, Fahrdienste, Hol- und Bringedienste)
   - Unterstützungsleistungen bei der Regelung von finanziellen und administrativen Angelegenheiten (z. B. Antragsstellungen, Bankgeschäften)
   - Unterstützung bei der Organisation von Termin (z. B. beim Arzt, Therapeuten)

Vergütung je Zeiteinheit (5 Minuten) x,xx EUR

Vergütung je Pool-Teilnehmer je Zeiteinheit (5 Minuten) x,xx EUR

- Hauswirtschaftliche Versorgung -

Leistungsbeschreibung 3

Erstbesuch

beinhaltet insbesondere:

1. Anamnese
2. Beratung über Möglichkeiten der Leistungsinanspruchnahme
3. Planung der Leistungen
4. Auswahl der Leistungen und Abschluss des Betreuungsvertrages
   - Beratung bei der Auswahl der Leistungsen
   - Beratung zu Poolleistungen und deren Inanspruchnahme
   - Beratung über zeitbezogene Vergütungsabrechnung (Hinweis auf Wahlmöglichkeit)
   - Abschluss des Betreuungsvertrages mit transparenter Kostenübersicht
5. Information über weitere Hilfen
6. Anlegen der Betreuungsdokumentation

*Der Erstbesuch kann nur abgerechnet werden, wenn der Betreuungsdienst **erstmalig** mit der Betreuung des Pflegebedürftigen beauftragt wird und ist als Pauschale für alle mit der Leistungsplanung zusammenhängenden Leistungen zu betrachten.*

Zum Erstbesuch gehört insbesondere die Erhebung einer Anamnese, die familiäre, soziale, biographische, pflegerische, medizinische Aspekte berücksichtigt und auf Besonderheiten eingeht (z. B. gesetzliches Betreuungsverhältnis).

Die dazugehörige Leistungsplanung beinhaltet u. a. das Erkennen von Problemen und Ressourcen, das Planen der einzelnen Maßnahmen, das Anlegen einer Dokumentation mit Durchführungskontrolle.

Beim Erstbesuch ist der regelmäßige individuelle Bedarf des Pflegebedürftigen mit dem Betreuungsdienst schriftlich abzustimmen. Der Betreuungsdienst ist verpflichtet, einen Betreuungsvertrag mit Kostenberechnungsblatt über den festgelegten monatlichen Versorgungsumfang zu erstellen. Hierbei sind Art, Inhalt und Umfang der Leistungen zu beschreiben.

Vergütung je Zeiteinheit (5 Minuten) x,xx EUR
maximal sechs Zeiteinheiten abrechenbar

- Erstbesuch -

Berlin, xx.xx.20xx

Träger des Betreuungsdienstes (Stempel) _____

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) als
Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der Ersatzkassen
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg _____
zugleich unterschriftsleistend für

- Pflegekasse bei der AOK Nordost – Die Gesundheitskasse

  BKK Landesverband Mitte
  Landesvertretung Berlin und Brandenburg

- IKK Brandenburg und Berlin
- Knappschaft
- SVLFG als Landwirtschaftliche Pflegekasse

Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. _____

Landkreis/ kreisfreie Stadt _____